
Ein Vertrag zugunsten Dritter ist eine Vereinbarung, dass eine dritte Person unter bestimmten Umständen ein festgelegtes Recht erwirbt, beispielsweise Inhaber eines Kontos wird.

Bei einem Vertrag zugunsten Dritter wird zum Beispiel vereinbart, dass die Rechte an einem Sparguthaben nicht auf den Sparer selbst, sondern auf einen Dritten übergehen. Der Sparer kann entscheiden, ob die dritte Person die Rechte sofort oder erst bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses (zum Beispiel Tod des Sparers, Volljährigkeit oder Heirat des Begünstigten und so weiter) erhalten soll. Das Ereignis legt der Sparer selbst fest. Bis zu dessen Eintritt verwaltet der Sparer das Sparguthaben.

Unterschieden werden beim Vertrag zugunsten Dritter zwei Formen: Bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter erhält der Dritte ein Forderungsrecht. Er darf die Leistung (beispielsweise das Bankkonto) einfordern, wenn der festgelegte Fall eintritt. Bei einem sogenannten unechten Vertrag zugunsten Dritter erhält der Dritte kein Forderungsrecht.

Quelle: www.sparkasse.de

Für weitere Informationen oder Fragen:

Christian Herres

Sparkasse Trier

Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier

Telefon 0651 712-1421 Fax 0651 712-981409

christian.herres@sk-trier.de